

Brüssel, den 17. Juni 2024
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0085(COD)**

11312/24
ADD 1

ENV 672
CLIMA 252
CONSOM 228
MI 629
IND 324
COMPET 685
CODEC 1570

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10940/24
Nr. Komm.dok.:	7777/23 - COM(2023) 166 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) – Allgemeine Ausrichtung = Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Lettlands zur allgemeinen Ausrichtung zur Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen). Die Erklärung wird in das Protokoll über die Tagung des Rates (Umwelt) vom 17. Juni 2024 aufgenommen.

Erklärung Lettlands
zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation
(im Folgenden „Richtlinie“)

Lettland unterstützt die Hauptziele der Richtlinie, das Umweltschutzniveau zu erhöhen und zur Beschleunigung des ökologischen Übergangs zu einer sauberen und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft in der EU beizutragen.

Gleichzeitig sind wir der Auffassung, dass die zum Erreichen dieser Ziele ergriffenen Maßnahmen einen ausreichenden Mehrwert bieten und dabei praktisch und wirksam sein sollten. Die Artikel 11, 12, 15 und 17 geben weiterhin Anlass zur Sorge, da sie sowohl den Marktüberwachungsbehörden als auch den Händlern unnötigen, zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand auferlegen, während übermäßig detaillierte Bedingungen für die Überwachung, die Behandlung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen zur Anwendung kommen.

Lettland ist besonders besorgt über den Verwaltungsaufwand und die Kosten, die die Richtlinie für Unternehmer – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) sowie Kleinstunternehmen – mit sich bringt, sowie über die vorgeschlagenen strengen Regeln in Bezug auf Sanktionen. Wir glauben, dass gesonderte Regeln für eine Nische Unsicherheit schaffen und unnötig sind.

Erstens werden die vorgeschlagenen neuen Bedingungen und Anforderungen den Aufwand für Händler während des Umsetzungsprozesses erhöhen, da zahlreiche neue Anforderungen mit den Zertifizierungs- und Prüfverfahren einhergehen, die viel Zeit in Anspruch nehmen werden, was die Weitergabe von Informationen an die Verbraucher verzögert. Lettland ist der Auffassung, dass es Verhältnismäßigkeit braucht, um eine Überregulierung des Marktes zu verhindern.

Wir glauben, dass die detaillierte Darstellung und Auflistung der Zölle, klimabezogenen Aussagen und Systeme in dem Vorschlag keinen Mehrwert, sondern einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden mit sich bringen wird. Während sich alle einig sind, dass die Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist, geht dieser Vorschlag leider in die entgegengesetzte Richtung des Ziels der Europäischen Kommission, die Berichterstattung um 25 % zu verringern.

Zweitens ist Lettland der Auffassung, dass die Rolle der Kommission bei der Bereitstellung der in der Richtlinie vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen für KMU und Kleinstunternehmen gestärkt werden sollte. Mit dieser Richtlinie werden den Mitgliedstaaten bereits viele neue Verpflichtungen auferlegt (zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden durch Festlegung der genauen Bedingungen für die Überwachung, die Behandlung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen, durch die Gewährleistung, dass Händler alle Anforderungen erfüllen, Bewertungen, die zum Nachweis ihrer klimabezogenen Aussagen erforderlich sind, usw.).

Darüber hinaus bleiben wir bei unseren Vorbehalten zu dem in Artikel 17 festgelegten Sanktionssystem. Wir halten solche Maßnahmen nicht für erforderlich, da ähnliche Vorschriften bereits in der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) festgelegt und in diesem Zusammenhang ausreichend sind. Die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Sanktionen könnten sich negativ auf die Anwendung der UGP-Richtlinie als horizontales Instrument für den Verbraucherschutz auswirken.

Daher enthält sich Lettland der Stimme.
